



Satzung
Reit- und Fahrverein
Neuenfelde e.V.

Inhaltsverzeichnis:

§1	Name, Rechtsform und Sitz des Vereins	3
§2	Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit	3
§3	Erwerb der Mitgliedschaft	4
§3a	Verpflichtung gegenüber dem Pferd	4
§4	Beendigung der Mitgliedschaft	5
§5	Geschäftsjahr und Beiträge	5
§6	Organe des Vereins	6
§7	Mitgliederversammlung	6
§8	Aufgaben der Mitgliederversammlung	7
§9	Die Jugendversammlung	7
§10	Der Vorstand	7
§11	Aufgaben des Vorstandes	8
§12	Haftungsausschluss	8
§13	Auflösung des Vereins	9

Änderungen:

- | | |
|---------------------|--|
| 1) 27. Februar 2015 | Geschäftsführer, 2. Vorsitzender und Kassenwart. §8 u. §10 |
| 2) 31. Juli 2015 | Kassenwart Vertretungsberechtigung gestrichen. §10,3 |
| 3) 22. Jan. 2019 | Vorgabe Finanzamt HH-Nord vom 13.07.17 §2, 5 + §13, 3 |

§1

Name, Rechtsform und Sitz des Vereins

1. Der Name des Vereins ist „**Reit und Fahrverein Neuenfelde e.V.**“.
Er ist die Fortführung des am 13. Januar 1898 gegründeten „Reitclubs Neuenfelde“ und des „Reitvereins Reitlust Neuenfelde von 1920“.
Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Hamburg unter der Nr. 69 VR 6634 eingetragen.
2. Der Verein „Reit- und Fahrverein Neuenfelde e.V.“ mit Sitz in Hamburg-Neuenfelde verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§2

Zweck und Aufgaben des Vereins, Gemeinnützigkeit

1. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports sowie des Tierschutzes.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - 2.1. die Gesundheitsförderung und Leibesertüchtigung aller Personen, insbesondere der Jugend im Rahmen der Jugendpflege durch Reiten, Fahren und Voltigieren;
 - 2.2. die Ausbildung von Reiter, Fahrer und Pferd in allen Disziplinen;
 - 2.3. ein breit gefächertes Angebot in den Bereichen des Breiten- und Leistungssports aller Disziplinen;
 - 2.4. die Förderung des Tierschutzes bei der Haltung und im Umgang mit Pferden;
 - 2.5. die Vertretung seiner Mitglieder gegenüber den Behörden und Organisationen auf der Ebene der Gemeinde und in den Verbänden.
 - 2.6. die Förderung des Reitens in der freien Landschaft zur Erholung im Rahmen des Breitensports und die Unterstützung aller Bemühungen zur Pflege der Landschaft und zur Verhütung von Schäden;
 - 2.7. die Mitwirkung bei der Koordinierung aller Maßnahmen zur Verbesserung der Infrastruktur für Pferdesport und Pferdehaltung im Gemeindegebiet.
3. Durch die Erfüllung seiner Aufgaben im Sinne der §§ 51 bis 68 der Abgabenordnung enthält sich der Verein jeder parteipolitischen und konfessionellen Tätigkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
7. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks darf das Vermögen des Vereins nur für steuerbegünstigte Zwecke verwendet werden (vgl. § 13).

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitgliedschaft

1.1. Mitglieder können natürliche Personen, juristische Personen und Personenvereinigungen werden. Die Mitgliedschaft wird durch Beitrittserklärung und deren Annahme erworben. Die schriftliche Beitrittserklärung ist an den Vorstand des Vereins zu richten; bei Kindern und Jugendlichen bedarf sie der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter. Personen, die bereits einem Reit- und Fahrverein angehören, müssen eine Erklärung über die Stamm-Mitgliedschaft im Sinne der LPO hinzufügen. Änderungen in der Stamm-Mitgliedschaft sind dem Verein unverzüglich mitzuteilen!

1.2. Personen, die den Verein uneigennützig bei der Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben persönlich, finanziell oder materiell zu unterstützen bereit sind, können vom Vorstand als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Bei Ablehnung kann die Entscheidung der Mitgliederversammlung gefordert werden. Die Beitrittserklärung muss mit dem jeweiligen aktuellen Antragsformular erfolgen.

2. Die Mitgliederversammlung kann verdienten Mitgliedern, die den Reit- und Fahrsport und die Vereinsarbeit wesentlich gefördert haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen. Voraussetzung ist eine 25 jährige Vereinszugehörigkeit und ein Mindestalter von 70 Jahren.
3. Mit dem Erwerb der Mitgliedschaft unterwerfen sich die Mitglieder der Satzung des Vereins, sowie den Satzungen und Ordnungen des Landesverbandes und der FN.

§3a Verpflichtung gegenüber dem Pferd

1. Die Mitglieder sind hinsichtlich der ihnen anvertrauten Pferde verpflichtet, stets die Grundsätze des Tierschutzes zu beachten, insbesondere
 - 1.1. die Pferde ihren Bedürfnissen entsprechend angemessen zu ernähren, zu pflegen und verhaltens- und tierschutzgerecht unterzubringen,
 - 1.2. den Pferden ausreichend Bewegung zu ermöglichen,
 - 1.3. die Grundsätze verhaltens- und tierschutzgerechter Pferdeausbildung zu wahren, d.h. ein Pferd nicht unreiterlich zu behandeln, z.B. zu quälen, zu misshandeln oder unzulänglich zu transportieren.
2. Auf Turnieren unterwerfen sich die Mitglieder der Leistungs-Prüfungs-Ordnung (LPO) der Deutschen Reiterlichen Vereinigung (FN) einschließlich ihrer Rechtsordnung. Verstöße gegen die dort aufgeführten Verhaltensregeln (§ 920 LPO) können gem. § 921 LPO mit Verwarnung, Geldbußen und/oder Sperrn geahndet werden. Außerdem können dem Mitglied die Kosten des Verfahrens auferlegt und die Entscheidung veröffentlicht werden.
3. Verstöße gegen das Wohl des Pferdes können durch LPO-Ordnungsmaßnahmen auch geahndet werden, wenn sie sich außerhalb des Turnierbetriebes ereignen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
2. Die Mitgliedschaft endet mit dem Ablauf des Geschäftsjahres, wenn das Mitglied sie bis zum 30. November des Jahres schriftlich beim Vorstand kündigt. Es gilt das Eingangsdatum. Mit Eingang der Austrittserklärung erlischt das Stimmrecht des Mitglieds.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
 - 4.1. gegen die Satzung oder gegen satzungsgemäße Beschlüsse verstößt, das Vereinsinteresse schädigt oder ernsthaft gefährdet oder sich eines unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens schuldig macht;
 - 4.2. gegen § 3a (Verpflichtung gegenüber dem Pferd) verstößt
 - 4.3. seiner Beitrags- und Zahlungspflicht trotz Mahnung länger als 6 Monate nicht nachkommt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das ausgeschlossene Mitglied kann den Ausschluss binnen vier Wochen durch schriftlich begründete Beschwerde beim Vorstand anfechten. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zur endgültigen Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§5 Geschäftsjahr und Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Beiträge, Aufnahmegelder und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
3. Beiträge sind im Voraus zu zahlen. Soweit die Mitgliederversammlung keine Entscheidung getroffen hat, wird die Zahlungsweise von Aufnahmegeldern und Umlagen durch den Vorstand bestimmt.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann bestimmt werden, dass Mitglieder, die den Verein nicht ermächtigen, den Mitgliedsbeitrag oder die Aufnahmegebühr durch Abbuchung von ihrem Konto einzuziehen, einen Beitragszuschlag zu zahlen haben.

§6 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- 1.1. die Mitgliederversammlung
- 1.2. die Jugendversammlung
- 1.3. der Vorstand.

§7 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
2. Die Ausübung des Stimmrechtes ist nicht übertragbar.
3. Im ersten Vierteljahr eines jeden Jahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen; er muss dies tun, wenn es von mindestens einem Drittel der Mitglieder unter Angabe der Gründe beantragt wird.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand durch schriftliche Einladung an die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Zwischen dem Tage der Einberufung und dem Versammlungstage müssen mindestens zwei Wochen liegen. Eine Einladung gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte vom Mitglied dem Verein in Textform bekannt gegebene Adresse (Postanschrift, Faxanschluss, E-Mail Adresse) gerichtet ist.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden beschlussfähig.
6. Anträge zur Tagesordnung sind spätestens eine Woche vor dem Versammlungstage schriftlich beim Vorstand einzureichen. Später gestellte Anträge werden nur behandelt wenn der Vorstand sie zulässt und wenn die Mitgliederversammlung dies mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschließt.
7. Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die einfache Mehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Wahlen erfolgen durch Handzeichen, auf Antrag von einem Drittel der anwesenden Mitglieder, durch Stimmzettel. Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt. Erhält keiner der Kandidaten die Mehrheit, findet zwischen den beiden Kandidaten mit den höchsten Stimmenzahlen eine Stichwahl statt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los. Stimmberechtigt ist jedes persönlich anwesende Vereinsmitglied mit einer Stimme.
9. Jugendliche und Kinder unter 16 Jahren haben kein Stimmrecht.
10. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Beschlüsse im Wortlaut und die Ergebnisse von Wahlen verzeichnen muss. Sie ist vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben.
11. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Vorstand kann die Zulassung von Gästen bestimmen.

§8

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über

1. die Wahl des Vorstandes,
2. die Wahl von zwei Kassen- und Rechnungsprüfern,
3. den Jahresbericht des Vorstandes,
4. den Kassenbericht des Kassenwarts,
5. den Bericht des Prüfungsausschusses,
6. die Entlastung des Vorstandes,
7. die Festlegung der Beiträge, der Aufnahmegelder, Umlagen und Aufwandsentschädigungen,
8. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins,
9. die Anträge nach § 3 Abs. 2, und § 7 Abs. 6 dieser Satzung,
10. die Änderung der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§9

Die Jugendversammlung

1. Die Jugendversammlung sollte einmal jährlich vor der Mitgliederversammlung stattfinden.
2. Die Jugendversammlung wird vom Jugendwart einberufen und geleitet.
3. Stimmberechtigt in der Jugendversammlung sind Jugendliche bis zum vollendeten 22. Lebensjahr.
4. Auf der Jugendversammlung soll ein Jugendsprecher gewählt werden.
5. Die Jugendversammlung sollte einen Jugendwart für die Mitgliederversammlung vorschlagen.

§10

Der Vorstand

1. Der Verein wird von dem Vorstand geleitet.
2. Dem Vorstand gehören an
 - 2.1. der 1. Vorsitzende,
 - 2.2. der 2. Vorsitzende,
 - 2.3. der Kassenwart
 - 2.4. der Jugendwart (gem. Jugendordnung),
 - 2.5. Sport und Freizeitwart,
 - 2.6. bis zu vier weitere Mitglieder.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende, jeder ist allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsberechtigung ist auf einen vom Vorstand festzulegenden und zu protokollierenden Betrag begrenzt. Höhere Beträge sind immer vom Vorstand zu beschließen.
4. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtszeit aus, ist von der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl, für die restliche Amtszeit des Vorgängers, durchzuführen. Es scheiden 50 % des Vorstandes jährlich turnusgemäß aus. Scheiden der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende während ihrer Amtszeit aus, ist innerhalb von zwei Monaten die Mitgliederversammlung einzuberufen, die die Ergänzungswahl durchführt.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden oder dessen Vertreter.

6. Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die die Gegenstände der Beratungen und die Beschlüsse verzeichnen muss. Sie ist vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen.
7. Die Vorstandsmitglieder versehen ihr Amt grundsätzlich ehrenamtlich. Sie haben jedoch Anspruch auf ihre im Dienste des Vereins verauslagten Aufwendungen und Auslagen. Die Mitgliederversammlung kann abweichend davon beschließen, dass die Mitglieder des Vorstandes für ihren Arbeits- und oder Zeitaufwand (pauschale) Vergütungen erhalten. Die Vergütungen dürfen nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielstellung des Vereins.
8. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Die Mitglieder des Vorstandes sind zur gewissenhaften Amtführung und zur kollegialen Zusammenarbeit verpflichtet.

§11 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand entscheidet über:

1. die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und die Ausführung ihrer Beschlüsse,
2. die Erfüllung aller dem Verein gestellten Aufgaben, soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung nach dieser Satzung vorbehalten ist, und
3. die Führung der laufenden Geschäfte.

§12 Haftungsausschluss

1. Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
2. Mit Erwerb der Mitgliedschaft verzichtet jedes Mitglied auf alle Ansprüche, die ihm gegenüber dem Verein daraus entstehen können, dass es anlässlich seiner Teilnahme am Vereinsbetrieb im Sinne des § 2 der Satzung und/oder in Ausübung von Funktionen innerhalb des Vereins Unfälle oder sonstige Nachteile erleidet. Dieser Verzicht gilt, gleich, aus welchem Rechtsgrund Ansprüche gestellt werden können. Er erstreckt sich gleichzeitig auch auf solche Personen und Stellen, die aus dem Unfall selbständig sonst Ansprüche herleiten könnten.
3. Dieser Verzicht gilt nicht, soweit vorsätzliches Handeln zum Unfall bzw. zum Nachteil geführt hat. Dieser Verzicht gilt auch insoweit und in dem Umfang nicht, wie der Verein Versicherungen für das Mitglied abgeschlossen und/oder das jeweilige Risiko versichert hat.
4. Das Mitglied ist verpflichtet, sich über Umfang und Höhe der abgeschlossenen Versicherungen zu informieren und weiß, dass es sich auch auf eigene Kosten zusätzlich versichern kann, soweit eine Versicherung nicht oder nicht in dem Umfange besteht, die das Mitglied für ausreichend hält.
5. Die Mitglieder des Vorstandes werden bei der Ausübung ihrer Geschäftsführung von der Haftung für einfache Fahrlässigkeit freigestellt; das gilt auch für die Überwachung der Tätigkeit hauptamtlicher Geschäftsführer und aller übrigen Mitarbeiter.

§13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag von mindestens der Hälfte der ordentlichen Mitglieder in einer ordnungsgemäß zur Abstimmung hierüber einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Versammlung kann die Auflösung des Vereins nur beschließen, wenn mindestens 2/3 der ordentlichen Mitglieder anwesend sind und 3/4 der anwesenden Mitglieder für die Auflösung des Vereins stimmen. Wird die Auflösung des Vereins abgelehnt, so kann ein neuer Antrag auf Auflösung des Vereins erst nach Ablauf von 6 Monaten nach dem ablehnenden Beschluss der Mitgliederversammlung gestellt werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sports.
 - 3.1. Die Körperschaft ist von den anwesenden Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit zu bestimmen.
 - 3.2. Wird keine 2/3 Mehrheit erreicht, soll das Vereinsvermögen dem Verein „Vereinigung zur Förderung von Sport und Freizeit in Neuenfelde e.V.“ zukommen. Es ist von dem erhaltenen Verein unmittelbar und ausschließlich für sportliche Zwecke zu verwenden.

Hamburg-Neuenfelde, den 22.01.2019